

Informationen zur Düngung

Ackerbau / Informationen vom 20.01.2025

Aufzeichnungsfrist für Düngungsmaßnahmen auf 14 Tage verlängert

Die Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie vom 11. Dezember 2024 sieht vor, dass stickstoff- und phosphathaltige Düngungsmaßnahmen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Düngeverordnung (DüV) ab dem Jahr 2025 innerhalb von 14 Tagen, statt wie bisher innerhalb von 2 Tagen aufzuzeichnen sind. Damit soll eine flexiblere Arbeitseinteilung ermöglicht werden.

Weitere Informationen zu den Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach Düngerecht sind [hier](#) einsehbar.

Streifenförmige Aufbringung ab 1. Februar 2025

Ab dem 1. Februar 2025 dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff (> 1,5 % in der TM und davon > 10 % verfügbar) auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau nur noch streifenförmig aufgebracht werden. Für bestelltes Ackerland gilt diese Regelung bereits seit dem 1. Februar 2020.

Die Anforderungen an eine streifenförmige Aufbringung sind erfüllt, wenn weniger als 50 % der Fläche mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger benetzt ist und gleichzeitig die Streifenbreite max. 25 cm beträgt sowie das Aufbringorgan max. 20 cm vom Boden entfernt ist.

Sollten naturräumliche oder agrarstrukturelle Besonderheiten vorliegen, die eine Anwendung der streifenförmigen Aufbringung oben genannter Düngemittel im Betrieb unmöglich oder unzumutbar machen, so besteht die Möglichkeit einen Ausnahmeantrag beim TLLLR zu stellen. Der Antrag ist formlos und mit Begründung an das TLLLR postalisch oder per E-Mail: dvo@tlllr.thueringen.de zu richten. Finanzielle Gründe sind ausgeschlossen! Es ist zu beachten, dass die Bearbeitung des Antrags kostenpflichtig ist und im Rahmen der Antragsprüfung ein Vor-Ort-Termin zur Beurteilung/Einordnung der Gründe erforderlich sein kann.

Erhöhung der Mindestwirksamkeit von organischen Düngemitteln im Aufbringungsjahr

Ebenfalls ab dem 1. Februar 2025 wird die Mindestwirksamkeit im Jahr der Aufbringung in Prozent des Gesamtstickstoffgehaltes nach Anlage 3 DüV bei der Aufbringung von Rindergülle, Schweinegülle und flüssigen Gärresten auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau an die von Ackerland angeglichen. Dementsprechend sind bei Rindergülle und flüssigen Gärresten mindestens 60 % und bei Schweinegülle mindestens 70 % des Gesamtstickstoffgehaltes zur Deckung des Düngedarfs anzurechnen. Übersteigt die analysierte Ammonium-N-Menge den prozentualen Anteil nach Anlage 3 DüV, ist dieser entsprechend zur Deckung des Düngedarfes heranzuziehen. Informationen zur Deckung des Düngedarfes lassen sich [hier](#) einsehen.

Verkürzung der Einarbeitungsfrist für org. Düngemittel auf Ackerland

Wer organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf unbestelltem Ackerland aufbringt, hat diese ab dem 1. Februar 2025 unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten.

Die Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge unvorhergesehener Witterungseinflüsse, die nach dem Aufbringen eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall ist die Einarbeitung unverzüglich nach Wiederherstellung der Befahrbarkeit nachzuholen.

Die Regelung zur einstündigen Einarbeitungsfrist gilt bereits seit 2020 für alle unbestellten Ackerlandflächen innerhalb der Nitratkulisse Thüringens.

BESyD – aktuelle Version V17

Die neue Programmversion ist auf der [Website des TLLLR](#) verfügbar oder kann über die programminterne Update-Funktion ausgeführt werden.